

Die Satzung

§ 1 (Name)

Der Verein führt den Namen "Förderverein Waldbad Hohne/Spechtshorn e. V." Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 (Sitz)

Der Verein hat seinen Sitz in 29362 Hohne.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es:

Die Erhaltung des Waldbades Hohne/Spechtshorn, dessen Eigentümer die Samtgemeinde Lachendorf ist, zu fördern und zu betreiben Geld und Sachmittel für die Verbesserung der Ausstattung des Waldbades zu beschaffen, für die Nutzung des Waldbades zu werben, Eigeninitiative zu entwickeln die Förderung des Sports und der Volksgesundheit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 (Mitglieder)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 (Beiträge)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem Mitglied freiwillig durch Selbsteinschätzung bestimmt (mindestens 2,- Euro / monatlich). Die Beitragszahlungen sollen jährlich bis zum 30.11. des Geschäftsjahres vorgenommen werden, bzw. werden zu diesem Zeitpunkt abgebucht. Stiftungen, Geld und Sachspenden sind im Verein jederzeit willkommen. Personen unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Die Beiträge werden in der Geschäftsordnung geregelt. Änderungen erfolgen nur mit Zustimmung der Mitglieder.

§ 7 (Rechte der Mitglieder)

Alle Mitglieder ab 18 Jahre haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstandmitglied steht jedem Mitglied ab 18 Jahre zu. Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres
- b) durch Ableben
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand bei Verletzung des Vereinszweckes oder Nichtzahlung des Jahresbeitrages in zwei aufeinander folgenden Jahren nach vorheriger Mahnung und Anhörung beschlossen werden. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 (Organe)

Organe des Vereins sind

- a) Der geschäftsführende Vorstand.
- b) Der erweiterte Vorstand.
- c) Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§10 (der geschäftsführende Vorstand)

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern:

- Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellv. Vorsitzenden,

- dem Kassenführer oder Kassenführerin,
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin

b) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre und endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

Im Gründungsjahr wird der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

c) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen aus:

- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Ausschluss von Mitgliedern (§ 8).
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 5).
- Vertretung des Vereines nach außen.

d) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein. Hierbei muss der Vorsitzende oder die Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende bzw. die stellv. Vorsitzende beteiligt sein.

e) Der geschäftsführende Vorstand kann innerhalb eines Jahres ohne vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung über einen Betrag als Einzelposition bis zu 4.000,- Euro für satzungsgemäße Zwecke verfügen.

f) Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung und Vergütung, im angemessenen Rahmen, für seine Tätigkeit, ist zulässig. Die Aufwandsentschädigungen für die Geschäftsführerinnen werden vom direkten Vorstand festgelegt.

§11 (der erweiterte Vorstand)

a) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an

- Referent oder Referentin für Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart),
- Organisator oder Organisatorin für Werbeveranstaltungen,
- Koordinator oder Koordinatorin für die Erbringung von Eigenleistungen,
- Fachwart für Schwimmsportfragen: amtierender Schwimmmeister oder die Schwimmmeisterin.

Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand Berater oder Beraterinnen zu den Sitzungen hinzuladen.

b) Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre und endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

c) bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

d) Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes besteht in der Unterstützung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.

e) Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre an einem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Tag nach Ende der Badesaison statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Bericht des Kassenführers oder der Kassenführerin
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Neuwahl des Vorstandes
- f. Genehmigung für die Verwendung des zur Erfüllung des Vereinszweckes zur Verfügung stehenden Vereinsvermögens
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
- h. Anträge
- i. Anfragen und Anregungen

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied ab 18 Jahre hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Diese Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§13 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche (a. o.) Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, für deren Einberufung die Vorschriften für die Anberaumung der Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die a. o. Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende muss eine a. o. Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 14 (Kassenprüfer oder Kassenprüferin)

Zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Im Gründungsjahr wird ein

Kassenprüfer oder Kassenprüferin nur für ein Jahr gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 (Auflösung)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Lachendorf oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Verpflichtung, es für den Sport oder die Gesundheitsförderung zur Verfügung zu stellen.

§ 16 (Abstimmung)

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sowie in der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen werden mit absoluter Mehrheit ggf. durch Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzettel erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

§ 17 (Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort ist Hohne, Gerichtsstand ist Celle.

§ 18 (Beurkundung der Beschlüsse)

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Gründungsmitglieder am 1.Juni 1994

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hohne, den 23.06.2009